

S c h r e i b e n

des Kirchensenates

betr. Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Hannover, 25. Februar 2019

Als Anlage übersenden wir die vom Kirchensinat am 5. Februar 2019 beschlossene Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes. Der Landessynodalausschuss hat der Verordnung in seiner Sitzung am 7. Februar 2019 zugestimmt.

Wir bitten, die Verordnung gemäß Artikel 121 Absatz 2 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zu bestätigen.

Der Kirchensinat  
Meister

Anlage

## Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Vom 25. Februar 2019

Aufgrund des Artikels 121 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 1. Juli 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), die zuletzt durch das 13. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 18. Dezember 2018 (Kirchl. Amtsbl. S. 114) geändert worden ist, erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

## Artikel 1

Dem § 15 Absatz 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 76, ber. S. 202), das zuletzt durch die Verordnung mit Gesetzeskraft vom 20. September 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 198) geändert worden ist, wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Abweichend von Absatz 1 wird die Amtszeit der im Jahr 2016 gewählten Mitarbeitervertretungen bis zum 30. April 2021 verlängert.“

## Artikel 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Hannover, den 25. Februar 2019

Der Kirchensenat  
der Evangelisch-lutherischen  
Landeskirche Hannovers

gez. Unterschrift  
Meister

zu Artikel 1:

Begründung zur Änderung des § 15 Absatz 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes:

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat eine Novellierung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD (MVG-EKD) beschlossen. Die niedersächsischen Kirchen haben sich darauf verständigt, sich dem MVG-EKD anzuschließen und es möglichst unverändert zur Anwendung zu bringen. Das Anwendungsgesetz der Landeskirche Hannovers zum MVG-EKD soll in die Frühjahrssynode 2019 eingebracht werden und nach Beschlussfassung in der Herbstsynode desselben Jahres möglichst zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Die Gesamtausschüsse der niedersächsischen Kirchen und der Diakonie befürworten diesen Schritt. Sie weisen jedoch darauf hin, dass die Wahlperiode der derzeitigen Mitarbeitervertretungen am 30. April 2020 endet, sodass bereits Mitte 2019 mit der Vorbereitung der Wahlen, insbesondere mit der Schulung der Wahlvorstände begonnen werden müsste. Damit diese Phase der Vorbereitung nicht durch den Wechsel vom MVG-K zum MVG-EKD und der damit einhergehenden Rechtsunsicherheit überlagert wird, regen die Gesamtausschüsse an, die Amtszeit der derzeitigen Mitarbeitervertretungen um ein Jahr bis zum 30. April 2021 zu verlängern.

Ein weiterer Grund, der für eine Amtszeitverlängerung spricht, ist, dass dadurch die Amtszeiten der Mitarbeitervertretungen in Diakonie und verfasster Kirche synchronisiert würden.

Eine entsprechende verlässliche rechtliche Regelung muss rechtzeitig auf den Weg gebracht werden. Anderenfalls wäre weiterhin von einem Ende der Amtszeit der Mitarbeitervertretungen zum 30. April 2020 auszugehen, sodass die Wahlvorbereitungen zwangsläufig aufgenommen werden müssten. Um schnellstmöglich Rechtssicherheit zu schaffen, ist der Weg einer Verordnung mit Gesetzeskraft einem sog. Eilgesetz vorzuziehen, da ein Eilgesetz voraussichtlich frühestens im Juni 2019 in Kraft treten könnte.

Die Einbringung eines Gesetzentwurfs in die letzte Tagung der Landessynode war nicht möglich, weil das EKD-Gesetz erst zwei Wochen vor Beginn der Landessynode beschlossen wurde.

zu Artikel 2:

Die Verordnung mit Gesetzeskraft soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

## Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG)  Bisherige Fassung	Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG)  Neue Fassung
§ 15 Wahlperiode und Amtszeit	§ 15 Wahlperiode und Amtszeit
(1) Die Wahlperiode der Mitarbeitervertretung beträgt vier Jahre.	(1) Die Wahlperiode der Mitarbeitervertretung beträgt vier Jahre.
(2) <sup>1</sup> Die Wahlperiode der Mitarbeitervertretung endet am 30. April des Wahljahres. <sup>2</sup> Die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April statt (allgemeine Wahlzeit).	(2) <sup>1</sup> Die Wahlperiode der Mitarbeitervertretung endet am 30. April des Wahljahres. <sup>2</sup> Die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April statt (allgemeine Wahlzeit). <sup>3</sup> Abweichend von Absatz 1 wird die Amtszeit der im Jahr 2016 gewählten Mitarbeitervertretungen bis zum 30. April 2021 verlängert.